Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2977

27. 09. 88

Sachgebiet 2170

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu dem Antrag der Abgeordneten Frau Dr. Vollmer und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/1396 —

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

A. Problem

Die Antragsteller befürchten, daß Leistungen aus dem Härtefonds für NS-Verfolgte auf die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz angerechnet werden. Das geltende Recht schließe eine solche Möglichkeit nicht eindeutig aus. Es müsse daher geändert werden, um die angestrebte soziale Besserstellung der ehemals Verfolgten sicherzustellen.

B. Lösung

Die Antragsteller begehren eine Entschließung, in der der Bundestag die Bundesregierung auffordert, das Bundessozialhilfegesetz in § 76 dahin gehend zu ändern, daß laufende und einmalige Leistungen auf der Basis der Härtefondsregelungen für NS-Verfolgte nicht auf die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz angerechnet werden. Gleiches soll für Beihilfen aus Bundes- oder Landesstiftungen oder landesspezifischen Fonds für Verfolgte der NS-Herrschaft gelten.

Der federführende Ausschuß empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Mehrheitsbeschluß im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag — Drucksache 11/1396 — abzulehnen.

Bonn, den 19. September 1988

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Frau Männle	**Werner (Ulm)**
Stellvertretende Vorsitzende	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Werner (Ulm)

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag der Abgeordneten Frau Dr. Vollmer und der Fraktion DIE GRÜNEN in seiner 46. Sitzung am 3. Dezember 1987 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit sowie zur Mitberatung an den Innenausschuß und an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Innenausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 13. Januar 1988 empfohlen, der politischen Intention des Antrags zu folgen und sicherzustellen, daß Leistungen aus der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Härteregelung an NS-Opfer oder vergleichbare Leistungen aus Fonds und Stiftungen auf Länder- und Kommunalebene oder privatrechtlichen Stiftungen an diesen Personenkreis nicht auf die Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) angerechnet werden. Dabei hat der Innenausschuß zugleich um Prüfung gebeten, ob und gegebenenfalls welche Konsequenzen dies aufgrund anderer Sachverhalte für andere Personenkreise hat, wenn man die Leistungen an diese NS-Opfer neben den Fällen des Erziehungsgeldes, der Grundrenten nach dem Versorgungsgesetz sowie bestimmter Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz als weitere Ausnahme von der Anrechnung nach dem BSHG behandelt. Er hat weiter gebeten, darauf zu achten, daß die aus dem Härtefonds Begünstigten nicht anders gestellt werden als die Personen, die Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz erhalten.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 13. Januar 1988 die Darlegungen eines Vertreters des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zur Kenntnis genommen, daß das geltende Sozialhilferecht (§§ 77 und 78 Abs. 2 BSHG) eine ausreichende Grundlage dafür bietet, um das Ziel des Antrages — das einvernehmlich unterstützt wird — zu erreichen. Der Ausschuß hat den Antrag daher mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD abgelehnt. Er hat dem federführenden Ausschuß ferner empfohlen, in seiner Beschlußempfehlung die Bundesregierung zu bitten, bei den zuständigen Landesbehörden auf eine einheitliche Anwendung des geltenden Sozialhilferechts im Sinne des Antrages hinzuwirken.

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat den Antrag am 4. und 18. Mai 1988 beraten. Er hat mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

Mit der von den Antragstellern angestrebten Änderung des BSHG soll verhindert werden, daß Leistungen aus den vom Deutschen Bundestag beschlossenen Härtefondsregelungen für NS-Verfolgte auf die Hilfen nach dem BSHG angerechnet werden.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP im Ausschuß sahen sich mit den Antragstellern einig in dem Ziel, Härtefondsleistungen von der Anrechnung in der Sozialhilfe freizustellen. Im Gegensatz zu den Antragstellern sahen sie aber keine Veranlassung zu einer Änderung des BSHG, da eine Anrechnung der fraglichen Härteleistungen auf die Sozialhilfe nicht zu befürchten sei. In Übereinstimmung mit der Bundesregierung verwiesen sie darauf, daß nach § 10 der neugefaßten „Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes" vom 7. März 1988 (Bundesanzeiger Nr. 55 vom 19. März 1988) die Leistungen den Betroffenen als Ausgleich für das erlittene Unrecht zugute kommen und nicht zur Minderung von Einkünften führen sollten, auf die — wie grundsätzlich bei der Sozialhilfe — ein gesetzlicher Anspruch bestehe. Dies in Verbindung mit den Leistungsvoraussetzungen gebe den Härtefondsleistungen eine ausdrückliche Zweckbestimmung im Sinne des § 77 Abs. 1 BSHG. Da die Sozialhilfe keine demselben Zweck dienenden Leistungen kenne, folge aus § 77 Abs. 1 BSHG zwingend, daß Härtefondsleistungen kein Einkommen seien, das bei der Gewährung oder Bemessung der Sozialhilfe zu berücksichtigen wäre. Diese Rechtsauffassung sei auch auf der Konferenz der obersten Landessozialbehörden am 23. und 24. März 1988 vom BMJFFG vorgetragen worden. Die Ländervertreter hätten der Auffassung des Bundes zugestimmt und in Aussicht gestellt, dies den Trägern der Sozialhilfe zur Kenntnis zu bringen.

Angesichts dieser Rechtslage sei die Gefahr einer Anrechnung nicht gegeben. Es seien auch keine Fälle bekannt, in denen Härteleistungen angerechnet worden seien.

Am Rande wurde seitens der Mitglieder der Koalitionsfraktionen noch darauf hingewiesen, daß dem Antrag in der vorliegenden Form ohnehin schon deshalb nicht entsprochen werden könne, weil die Bundesregierung nicht aufgefordert werden könne, ein Gesetz zu ändern. Sie könne höchstens ersucht werden, einen Gesetzentwurf vorzulegen.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD schlossen sich der Auffassung der Koalitionsfraktionen letztlich an. Sie hatten zunächst deutlich gemacht, daß allein der Umstand, daß bislang keine Fälle einer Anrechnung bekanntgeworden seien, gerade angesichts des sensiblen Themas keinen ausreichenden Grund für die Ablehnung der beantragten, klarstellenden Gesetzesänderung darstelle. Nachdem die Bundesregierung jedoch noch einmal dargestellt hatte, daß das geltende Recht eine Anrechnung der Härtefondsleistungen nicht zulasse und eine hiervon abweichende Entscheidung einen Rechtsverstoß darstellen würde, sahen auch die Mitglieder der Fraktion der SPD im Ausschuß keinen Anlaß mehr für ein gesetzgeberisches

Handeln. Sie gaben insoweit allerdings der Erwartung Ausdruck, daß die Bundesregierung sich entsprechend einer im Ausschuß gegebenen Zusage einschalten werde, falls ein Sozialamt im Einzelfall eine abweichende Entscheidung treffen sollte, und daß sie dem Ausschuß dann ausführlich berichten werde. Die Bundesregierung dürfe es bei Auftreten eines Streitfalles auch nicht dabei bewenden lassen, den Betroffenen auf den Rechtsweg zu verweisen, sondern müsse von sich aus an das betreffende Bundesland herantreten.

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN hielten den Antrag der Sache nach aufrecht. Sie sahen es nach wie vor nicht als gesichert an, daß das geltende Sozialhilferecht eine Anrechnung der genannten Härteleistungen ausschließt. Es sei auch nicht vertretbar, zunächst Verwaltungsentscheidungen abzuwarten, in denen entgegen der einhelligen Auffassung des Ausschusses eine Anrechnung der Härteleistungen ausgesprochen werde. Möglicherweise könnten entsprechende Fälle bisher auch nur deshalb nicht vorgelegt werden, weil es sich bei den Betroffenen um alte, geschundene Menschen handele, die nicht in der Lage und nicht bereit seien, sich gegen eine negative Entscheidung zu wehren. Selbst wenn es aber keine einschlägigen Fälle geben sollte, lebten die Betroffenen doch in der Sorge, daß ihnen Härteleistungen anderweitig wieder abgezogen würden. Unter diesen Umständen erscheine eine Gesetzesänderung als die klarste Lösung.

Im Zusammenhang mit der Beratung des vorliegenden Antrags wurde seitens der Fraktion DIE GRÜNEN noch darauf hingewiesen, daß es nach ihrer Information umgekehrt wie bei dem hier behandelten Sachverhalt auch Fälle gebe, in denen Leistungen nach dem BSHG auf die Härtefondsleistungen angerechnet würden. Insoweit sei angemerkt, daß der Ausschuß dieser Frage nach Abschluß seiner Beratungen über den vorliegenden Antrag noch gesondert in seiner Sitzung vom 16. Juni 1988 nachgegangen ist. Dabei wurde durch einen Vertreter des Bundesministers der Finanzen bestätigt, daß es zur Anrechnung einer Leistung nach dem BSHG auf die — im allgemeinen deutlich höhere — Leistung aus dem Härtefonds kommen könne.

Bonn, den 19. September 1988

Werner (Ulm)

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333